

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **127/128 (1946)**

Heft 23

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wiedergabe der Vorlesung von Prof. Meissner darstellt, sondern gegenüber dieser in einzelnen Gebieten erweitert und mit Umstellungen in der Reihenfolge der Behandlung des Stoffes erscheint, so ist doch der Geist seiner Vorlesungen durch das ganze Werk hindurch zu spüren.

Im ersten Abschnitt wird die Statik der starren Körper behandelt, mit den grundlegenden Sätzen über die Zusammensetzung von Kräften mit graphischen und analytischen Methoden und der Formulierung der Gleichgewichtsbedingungen.

Der zweite Abschnitt ist der Hydrostatik gewidmet. Der Spannungszustand in der ruhenden Flüssigkeit bildet den Uebergang zum allgemeinen Spannungszustand im festen Körper. Zum Unterschied von der Vorlesung von Prof. Meissner werden allgemein die Kraft- und Potentialfelder in diesem Abschnitt behandelt. Die Berechnung der Kraftwirkung auf eine dem hydrostatischen Druck ausgesetzte Wandfläche gibt Anlass zur Behandlung der Flächenträgheitsmomente, die dann besonders im nachfolgenden dritten Abschnitt über Festigkeitslehre bei der Behandlung des gebogenen Balkens von Wichtigkeit sind.

Dieser letzte Abschnitt gibt die grundlegenden Beziehungen für den ebenen Spannungszustand und die Verzerrungen und behandelt im wesentlichen die Festigkeit des Balkens unter Zug-, Druck-, Biege- und Torsionsbeanspruchung mit Einbeziehung der Knickung. Am Anfang des Abschnittes nach der Behandlung des ebenen Spannungszustandes und der Verzerrungen wird ein Ueberblick über die Bruchhypothesen gegeben. Es werden die Hypothesen der grössten Normalspannungen, der grössten Dehnung und der grössten Schubspannung sowie die verallgemeinerte Mohr'sche Hypothese behandelt.

Auf die weiteren neueren Bruchhypothesen wird nur kurz hingewiesen, und man mag vielleicht vermissen, dass die Anstrengungshypothese, die sich auf die Gestaltänderungsarbeit bezieht und die doch in neuerer Zeit eher bevorzugt wird, nicht ausführlicher behandelt wurde.

Entsprechend dem Programm der Hochschule umfasst diese Vorlesung nur die grundlegende Einführung in die Festigkeitslehre, verzichtet also bewusst auf die Behandlung dreidimensionaler Spannungszustände und insbesondere auch der Torsion des Stabes mit nicht kreisförmigem Querschnitt, der Platten, der Scheiben und der Schalen.

Das Buch zeichnet sich durch klare Darstellung im Text wie auch in den beigefügten Figuren aus und kann dem Studierenden und dem praktisch tätigen Ingenieur bestens empfohlen werden.

F. Salzmann

Für den Textteil verantwortliche Redaktion:

Dipl. Ing. W. JEGHER, Dipl. Masch.-Ing. A. OSTERTAG
Zürich, Dianastrasse 5, Tel. 23 45 07

MITTEILUNGEN DER VEREINE

S. I. A. Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein

Protokoll der Sitzung vom 27. Nov. 1946

Der volle Saal lässt einen spannenden Abend erwarten. Nachdem das Protokoll vom 30. Oktober genehmigt ist, gibt Präsident Mürset das Wort an Stadtrat Arch. *Heinrich Oetiker*, Vorstand des Bauamtes II der Stadt Zürich, zum Thema

Die neue Bauordnung

Da eine detaillierte Veröffentlichung über diese Vorlage ohnehin auf dem Programm der Bauzeitung steht, sei zum Verständnis der Diskussion der Inhalt des Vortrages hier lediglich in kurzen Zügen umrissen. Der Vortragende gibt zuerst einen Ueberblick über die Entstehungsgeschichte der Bauordnungen und dann über die nun vorgesehenen Bauzonen: Drei Industriezonen (vgl. auch S. 178 lfd. Bds.) nämlich J I (zulässige Bauhöhe 20 m), J II (id. 14 m) und J III (id. 10 m); neun Wohnzonen, nämlich die Kernzone K und die Zonen, deren zulässige Geschosshöhe an der Zahlbezeichnung ersichtlich ist: vier Zonen hoher Bebauung W 5, W 4, W 3 1/3, W 3, zwei Zonen niedriger Bebauung W 2 1/3, W 1 1/3, ferner zwei Zonen weiträumiger Bebauung W 2 1/3 mit 17% Bebauung und W 1 1/3 mit 6% Bebauung; eine Land- und Forstwirtschaftszone L und eine Grünzone G. Spezielle Tendenzen der neuen Bauordnung: Wegfall der Mehrlängenzuschläge beim Zusammenbau; Reduktion der ästhetisch so unerfreulichen, ausserdem unrationellen Dachausbauten; Erleichterung für eingeschossige Anbauten (wertvoll z. B. für ebenerdige Garagen); Vermeidung von Hintergebäuden.

In der Diskussion will sich Arch. Dr. W. Romang mit der rechtlichen Seite befassen: Bei verschiedenen Verordnungen (speziell bei der teilweise kostenlosen oder schlechtentschädigten Abtretung von Land an landwirtschaftliche Zonen und Grünzonen) handle es sich um eine Aenderung des Inhalts des Privateigentums, das bekanntlich durch Bundesverfassung und Kantonsverfassung garantiert sei. Das Bauamt II erhalte zu grosse Kompetenzen, «wir wollen keine Bevormundung!» Präsident Mürset antwortet schlagfertig: die von Dr. Romang beanstan-

dete Rechtsunsicherheit beruhe ja eben darauf, dass die neue Bauordnung noch nicht in Kraft sei. Es könne also nur ein baldmögliches Inkrafttreten derselben erwünscht sein.

Arch. O. Pflughard sen. findet, dass bei den neuen Verordnungen zu viel nur an den Reihenhausbau gedacht worden sei, während z. B. das freistehende Einfamilienhaus infolge des allseitig einzuhaltenden Abstandes nach wie vor in die Mitte des Grundstückes zu stehen komme. Der Anpassungsparagraph gehe zu weit, die Zoneneinteilung sei zu kompliziert. Die Zonen 1 1/3 seien zu umfangreich. «Die Bauordnung soll der Baugesinnung der Bevölkerung, nicht derjenigen der Behörden entsprechen».

Stadtbaumeister A. H. Steimer bemerkt, dass die Bevorzugung des Reihenhauses in einer traditionellen Wohnform der Schweiz begründet sei. Die Zone W 2 1/3 17% sei gerade zum Schutze gegen das Eindringen von Mietskasernen in reine Villenquartiere gedacht, die Zone 1 1/3 6% werde nur an besonderen Stellen (Steilhängen) und sehr sparsam angewendet, wo ohnehin die Ausnützung des Untergeschosses in Frage kommt. Oft sind die Beurteilungen Ermessensfragen, die aber schliesslich fest formuliert werden müssen. Einzelhärten, die unvermeidlich sind, können immer noch durch das Rekursverfahren behandelt werden.

Nach Erläuterungen von Kantonsbaumeister H. Peter zur Frage der Grenzabstände und zum einstöckigen Haus packt Dr. iur. H. Sigg (Beamter der Kant. Baudirektion) klar und überzeugend die rechtliche Frage am Schopf: Das Baurecht ist kein selbständiges Recht und würde besser mit dem Wort *Baufreiheit* bezeichnet. Somit steht die Eigentumsgarantie der Verfassung in diesem Punkte auf tönernen Füßen. Bezeichnend ist auch, dass sich die Bundesgerichtspraxis im Laufe der Jahre im Sinne der jeweilig gültigen Auffassung von dem, was im Interesse der Allgemeinheit unbedingt notwendig ist, ändert. Zum «Ausnahme-Paragrafen» bemerkt er, dass keine Ordnung hundertprozentige Unfehlbarkeit habe, darum liege diese Bestimmung auch im Interesse der Grundeigentümer und der Architekten. Arch. E. Meyer zeigt zu den umstrittenen Punkten die Parallelen in der jetzigen Bauordnung. Nach Arch. M. Kopp nimmt Dr. Romang überspitzt den Standpunkt des Spekulanten ein; die notwendige Dosis sozialer Einstellung sei auch hier wie anderswo einfach erforderlich. Arch. A. Gradmann betont, dass der Forderung, auf den Rechtsanspruch des Einzelnen Rücksicht zu nehmen, umgekehrt die Forderung an den Einzelnen gegenüberstehe, auf das Recht der Allgemeinheit Rücksicht zu nehmen. Nach einigen letzten Bemerkungen des Vortragenden schliesst der Präsident die Sitzung um 23.30 h.

A. v. Waldkirch

SVMT SCHWEIZERISCHER VERBAND FÜR DIE MATERIALPRÜFUNGEN DER TECHNIK

135. Diskussionstag

Samstag, 14. Dez. 1946, Auditorium I der E. T. H., Zürich.

10.15 h Prof. P. Chevenard: «L'Etude micromécanique des métaux».

12.15 h Gemeinsames Mittagessen zu Ehren des Referenten.

14.30 h Prof. P. Chevenard: «Appareils et Techniques. Applications».

16 h Diskussion.

Prof. P. Chevenard, Mitglied der Französischen Akademie der Wissenschaften und wissenschaftlicher Leiter der S. A. de Commentary-Fourchambault & Decazeville, einer der bedeutendsten französischen Metallurgen von internationalem Rufe, wird über das aktuelle Problem der mikromechanischen Prüfung der Metalle, welche die Fachwelt ihm, sowohl in bezug auf die wissenschaftliche Erforschung, als auch die Konstruktion der Mikroprüfmaschinen zu verdanken hat, berichten.

Der Präsident des SVMT

VORTRAGSKALENDER

Zur Aufnahme in diese Aufstellung müssen die Vorträge (sowie auch nachträgliche Aenderungen) bis jeweils spätestens Mittwoch Abend der Redaktion mitgeteilt sein.

9. Dez. (Montag). Geolog. Ges. in Zürich. 20.15 h im Naturwissenschaftl. Institut der E. T. H., Sonneggstr. 5, grosser Hörsaal. Prof. Dr. H. Büttler (Schaffhausen): «Die Geologie des Canninglandes (Ostgrönland)».

9. Dez. (Montag). Volkshochschule Zürich. 20.30 h im Volkshaus Helvetiaplatz, Weisser Saal. Obering. A. Dudler, Kreisdirektion Zürich der SBB: «Die festen Bahnanlagen der SBB».

11. Dez. (Mittwoch). E. I. A. Basel. 20.15 h im Restaurant Kunsthalle, I. Stock. Dr. L. Bendel (Luzern): «Neuere statische und dynamische Untersuchungsergebnisse im Erdbau und Tiefbau».

11. Dez. (Mittwoch). Z. I. A. Zürich. 20.15 h im Zunfthaus Schmiden. Prof. Dr. B. Bauer, E. T. H.: «Wirtschaftliche Erwägungen zum Einsatz thermischer Kraftwerke in die schweizerische hydroelektrische Energieproduktion».

12. Dez. (Donnerstag). Volkshochschule in Zürich. 20.30 h im Hörsaal 104 der Universität. Adjunkt E. Meyer: «Die Liegenschaftsverwaltung der Stadt Zürich».

13. Dez. (Freitag). Techn. Verein Winterthur. 20 h im Bahnhof-säli. Prof. Dr. A. Lüchli, Winterthur: «Newton».